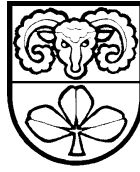


GEMEINDE



KAUFDORF

PERSONALREGLEMENT

01.01.2025

(Änderungen siehe 2. Umschlagseite)

Fr. 3.00

Inhaltsverzeichnis

1.	Rechtsverhältnis.....	3
2.	Lohnsystem	3
3.	Leistungsbeurteilung.....	4
4.	Besondere Bestimmungen	5
5.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	5
Anhang I		6
ANHANG II.....		8
Auflagezeugnis		9

1. Rechtsverhältnis

Geltungsbereich	Art. 1 ¹ Die in diesem Personalreglement aufgestellten Vorschriften gelten mit Ausnahme der privatrechtlich angestellten Personen und Abs. 2 für das gesamte Personal der Gemeinde. ² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über die Anstellung der Lehrkräfte.
Öffentlich-rechtlich angestelltes Personal	Art. 2 ¹ Das Personal der Einwohnergemeinde Kaufdorf wird öffentlich-rechtlich mit Vertrag angestellt. ² Ergänzend gelten die Bestimmungen des kantonalen Rechts.
Privatrechtlich angestelltes Personal	Art. 3 ¹ Aushilfspersonal wird privatrechtlich angestellt. ² Massgebend sind ausschliesslich die vertraglichen Bestimmungen und ergänzend das Schweizerische Obligationenrecht.
Kündigungsfristen	Art. 4 ¹ Die Kündigungsfrist beträgt im ersten Dienstjahr einen Monat und ab dem zweiten Dienstjahr drei Monate. ² Die Kündigung durch die Gemeinde erfolgt in Form einer begründeten Verfügung. Das betroffene Personal ist vorher anzuhören.

2. Lohnsystem

Grundsatz	Art. 5 ¹ Jede Stelle wird einer Gehaltsklasse zugeordnet (Anhang I). ² Im Weiteren wird auf Art. 31ff der Personalverordnung des Kantons Bern verwiesen.
Aufstieg	Art. 6 ¹ Der Aufstieg innerhalb einer Gehaltsklasse erfolgt jährlich durch Anrechnung von Gehaltsstufen. ² Der Gemeinderat legt fest, welche Mittel für Aufstiege insgesamt zur Verfügung stehen. Er berücksichtigt bei seiner Entscheidung die finanzielle Lage der Gemeinde, die Konjunkturlage und die Entwicklung der Gehälter der öffentlichen Gemeinwesen und der Privatwirtschaft. ³ Ob und in welchem Ausmass ein Aufstieg erfolgt, ist abhängig a) von der individuellen Leistung b) vom individuellen Verhalten c) von der gerechten Verteilung der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Verwaltungszweiges und der gesamten Verwaltung d) von anderen sachlich haltbaren Gründen

⁴ Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltsstufen

Rückstufung

Art. 7 ¹ Das Gehalt kann jährlich um bis zu vier Stufen reduziert werden, sofern die Leistungsbeurteilung auch im vorhergehenden Jahr ergeben hat, dass Anforderungen/Zielvorgaben in wichtigen Bereichen nicht erfüllt werden.

² Das Gehalt kann nicht unter das Grundgehalt (Minimum der Gehaltsklasse) reduziert werden.

3. Leistungsbeurteilung

Organigramm / Kaderstellen

Art. 8 ¹ Der Gemeinderat stellt die Unterstellungsverhältnisse des Personals in einem Organigramm dar.

² Das dem Gemeinderat direkt unterstellte Personal bildet das Kader der Gemeinde.

Kader

Art. 9 ¹ Ein vom Gemeinderat bestimmtes Ratsmitglied ist für die Leistungsbeurteilung des Kaderns verantwortlich.

² Es geht dabei wie folgt vor:

- a) Es führt mit dem Kader einzeln Beurteilungsgespräche durch;
- b) Es gibt den Betroffenen die Leistungsbeurteilung und die entsprechende Veränderung des Gehalts bekannt und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme;
- c) Es unterbreitet dem Gemeinderat seinen Antrag zum Beschluss.

Übrige Stellen

Art. 10 ¹ Das Kader ist für die Leistungsbeurteilung der ihnen unterstellten Personen verantwortlich.

² Für das Verfahren gilt Art. 9 Abs. 2 sinngemäss.

Eröffnung/Rechtsmittel

Art. 11 ¹ Der Entscheid des Gemeinderates ist dem Personal bekanntzugeben.

² Das Personal kann innert zehn Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides eine beschwerdefähige Verfügung verlangen.

³ Das Personal kann die Verfügung innert dreissig Tagen nach Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungsstatthalter anfechten.

Aussergewöhnliche Leistungen

Art. 12 Der Gemeinderat kann aussergewöhnliche Leistungen mit einmaligen Prämien belohnen.

4. Besondere Bestimmungen

Arbeitsplatzbewertung	Art. 13 Ändert sich das Arbeitsvolumen wesentlich, kann der Gemeinderat die Stellen in der Verwaltung neu bewerten lassen.
Stellenausschreibung	Art. 14 Die Gemeinde schreibt freie Kaderstellen öffentlich aus.
Unfallversicherung	Art. 15 Die Gemeinde versichert das Personal gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen gemäss Unfallversicherungsgesetz (UVG).
Pensionskasse	Art. 16 ¹ Die Gemeinde versichert das Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen der Invalidität, des Alters und des Ablebens im Rahmen des Bundesgesetzes über die berufliche Vorsorge (BVG) und besonderer Gemeindevorschriften.
Abgangsentschädigung Rentenansprüche	² Die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Abgangsentschädigungen und die Rentenansprüche (Art. 32 und 33 PG) finden in der Gemeinde keine Anwendung.
Sitzungen ausserhalb der Arbeitszeit	Art. 17 Sitzungen werden als Arbeitszeit angerechnet.
Jahresentschädigungen, Spesen	Art. 18 Die Entschädigungen und Spesen werden im Anhang II geregelt.

5. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 19 ¹ Dieses Reglement mit Anhängen I und II tritt am 1.1.2025 in Kraft. ² Es hebt alle ihm widersprechenden Vorschriften auf.
---------------	--

Anhang I

Gehaltsklassen

Die Stellen der Einwohnergemeinde Kaufdorf werden wie folgt den Gehaltsklassen für das Kantonspersonal zugeordnet:

Funktion:	Funktionsumschreibung gemäss kant. Richtposition- umschreibung:	Gehalts- klasse:
Gemeindeverwalter/in (Gemeindeschreiber/in, Finanzverwalter/in und Bauverwalter/in in Personalunion) (höhere Fachausbildung mit Diplom)	Dienstchef/in I	21
Gemeindeschreiber/in (höhere Fachausbildung mit Diplom)	Dienstchef/in II	19
Finanzverwalter/in (höhere Fachausbildung mit Diplom)	Dienstchef/in II	19
Bauverwalter/in (höhere Fachausbildung mit Diplom)	Dienstchef/in II	19
Leiter/in Infrastruktur (mit Fachausbildung)	Dienstchef/in II	19
Schulleiter/in für Gemeindeaufgaben	Verwalter/in Schule III	19
Schulsozialarbeiter/in	Sozialpädagoge/in I	19
Gemeindeschreiber/in-Stellvertreterin/in (höhere Fachausbildung mit Diplom)	administrative Fachbearbeitung 3	18
Finanzverwalter/in-Stellvertreterin/in (höhere Fachausbildung mit Diplom)	administrative Fachbearbeitung 3	18
Bauverwalter/in-Stellvertreterin/in (höhere Fachausbildung mit Diplom)	administrative Fachbearbeitung 3	18
Gemeindeschreiber/in-Stellvertreter/in (höhere Fachausbildung ohne Diplom, Weiterbildung Stufe Fachausweis mit Führungsausbildung)	administrative Fachbearbeitung 2	17
Finanzverwalter/in-Stellvertreter/in (höhere Fachausbildung ohne Diplom, Weiterbildung Stufe Fachausweis mit Führungsausbildung)	administrative Fachbearbeitung 2	17
Bauverwalter/in-Stellvertreter/in (höhere Fachausbildung ohne Diplom, Weiterbildung Stufe Fachausweis mit Führungsausbildung)	administrative Fachbearbeitung 2	17

Verwaltungspersonal Fachbereich (berufliche Grundausbildung mit EFZ, Weiterbildung Stufe Fachausweis, Lernendenbetreuung, mehrjäh- rige Erfahrung)	administrative Fachbearbeitung 1	16
Verwaltungspersonal (berufliche Grundausbildung mit EFZ, allgemeine Weiterbildung/Kurse, Lernendenbetreuung, mehrjäh- rige Erfahrung)	administrative Sachbearbeitung 3	14
Verwaltungspersonal / Schulsekretär/in (berufliche Grundausbildung mit EFZ, mit Berufser- fahrung)	administrative Sachbearbeitung 2	13
Verwaltungspersonal / Schulsekretär/in (berufliche Grundausbildung mit EFZ, Lehrabgän- ger/in oder keine Erfahrung im Fachbereich)	administrative Sachbearbeitung 1	12
Lernende		gemäss RRB
Hauswart/in mit Werkhofmitarbeit (mit Fachausbildung)	Handwerk und Betrieb 4	15
Hauswart/in mit Werkhofmitarbeit (ohne Fachausbildung)	Handwerk und Betrieb 3	14
Werkhof-Mitarbeiter/in	Berufsarbeiter/in II	12
Schulhauswart/in	Hausdienstleiter/in III	12
Reinigungsmitarbeiterin Schulhaus	Reinigungsmitarbeiter/in	02
Tagesschul-Leiter/in (mehrjährige Erfahrung, pädä- gogische Ausbildung, Führungsausbildung)	Sozialpädagoge/in I	19
Tagesschul-Leiter/in (ohne pädagogische Ausbil- dung, Führungsausbildung)	Höhere/r Sachbearbeiter/in 4	17
Tagesschul-Betreuer/in mit pädagogischer Bildung	Betreuer/in Ia	16
Tagesschul-Koch/Köchin mit Kochausbildung EFZ	Berufsarbeiter/in Hotellerie III	11
Tagesschul-Koch/Köchin ohne Kochausbildung EFZ	Hotellerie-Mitarbeiter/in IIb	08
Tagesschul-Betreuer/in ohne pädagogische Bildung	Mitarbeiter/in Kindertagesstätte	08

ANHANG II

Jahresentschädigungen, Sitzungsgelder, Spesen

Der Gemeinderat erhält die Kompetenz, die hier aufgeführten Ansätze alle 4 Jahre der aufgelaufenen Teuerung anzupassen. Ausgangsindex: Landesindex der Konsumentenpreise September 2024 108.1 Punkte (Ausgangsbasis Dezember 2015 100 Punkte)

Gemeinderat

Präsidentin/Präsident	Jahresentschädigung *	Fr. 17'800.00
Übrige Mitglieder	Jahresentschädigung *	Fr. 9'300.00

Die Gemeinderatsmitglieder erhalten in ihrer Funktion als Kommissionsmitglieder keine weiteren Jahresentschädigungen.

Rechnungsprüfungsorgan

Mitglieder	Jahresentschädigung *	Fr. 2'500.00
------------	-----------------------	--------------

Bildungskommission

Mitglieder	Jahresentschädigung *	Fr. 2'500.00
------------	-----------------------	--------------

Baukommission

Mitglieder	Jahresentschädigung *	Fr. 2'500.00
------------	-----------------------	--------------

Übrige Kommissionen, Gemeindedelegierte und Gemeindewerk sowie mit Gemeinderatsabschluss sämtliche Behördenmitglieder bei Projekten

Sitzungsgeld Mitglieder	Fr. 45.00
Sitzungsgeld Präsidentin/Präsident	Fr. 90.00
Stundenentschädigung (inkl. Ferien, Feiertage und 13. Monatsgehalt)	Fr. 35.00
Traktor/Transporter/weitere Geräte	gem. FAT-Tarif
Spesen **	gegen Beleg

Personal der Gemeinde

Sitzungsgeld für Sitzungen, die nicht als Arbeitszeit angerechnet werden	Fr. 78.00
Spesen **	gegen Beleg

Ab einem Stellenpensum von 40 % wird dem Personal ein Halbtaxabo vergütet. An ein Generalabonnement wird der Preis eines Halbtaxabos vergütet.

* Mit der Jahresentschädigung sind alle finanziellen Ansprüche (Sitzungsgelder, Spesen etc.) abgegolten. Sie setzt sich je hälftig aus Sitzungsgeldern und Spesen zusammen.

** Für Reisen im Auftrag der Gemeinde wird das Bahnbillet 2. Klasse oder Fr. -.70 je Autokilometer vergütet. Nach Möglichkeit sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Beschränkt sich die Reise auf das Gemeindegebiet werden keine Reisespesen ausbezahlt. Wenn Spesen pro Tag über CHF 50.00 ausgewiesen sind, werden sie gemäss Beleg entschädigt.

Die Gemeindeversammlung vom 4. Dezember 2024 hat dieses Personalreglement beschlossen.

Einwohnergemeinde Kaufdorf

Der Präsident:

Der Sekretär:



Patrick Goetschi

Urs Grünig

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 1. November 2024 bis 4. Dezember 2024 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde am 31. Oktober und 28. November 2024 publiziert.

Kaufdorf, 5. Dezember 2024

Der Gemeindeschreiber:



Urs Grünig

Das Inkrafttreten dieses Personalreglementes auf den 1. Januar 2025 wurde im Anzeiger vom 19. Dezember 2024 publiziert.

Kaufdorf, 20. Dezember 2024

Der Gemeindeschreiber:



Urs Grünig